



**Guillaume Maillard (160273), c/o EHC Biel-Bienne,
Beschuldigter 1**

EHC Biel-Bienne (102128), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22- 23/22561/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Rapperswil-Jona Lakers (NL) – EHC Biel-Bienne (NL) vom 30.09.2022
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Biel-Bienne (102128)
- 3) Fehlbarer Spieler:** Guillaume Maillard (160273), c/o EHC Biel-Bienne
- 4) Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene ist die Scheibe im Bieler Drittel in der Ecke. Der Beschuldigte läuft auf der linken Seite tief ins Drittel. Der Schiedsrichter Stricker seinerseits läuft aus besagter Ecke, ebenfalls auf der linken Seite, rückwärts und weg vom Spielgeschehen. Der Beschuldigte läuft auf den Schiedsrichter zu und dreht kurz vor diesem nach rechts weg. Dabei erwischt er den Schiedsrichter mit seinem linken Bein an dessen rechtem Bein, worauf der Schiedsrichter unvermittelt und heftig nach hinten fällt. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Officiating hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 3. Oktober 2022 verwiesen.
 4. Die Beschuldigten haben mit e-mail vom 5. Oktober 2022 eine Stellungnahme abgegeben und darin zusammengefasst folgendes ausgeführt:
Beschuldigter persönlich:
 - Er habe den Kontakt überhaupt nicht bemerkt, weshalb er auch nicht zurückgeschaut und sich entschuldigt habe.
 - Er habe sich vollumfänglich aufs Spiel konzentriert.
 - Seine Bewegungen liessen erkennen, dass es nicht sein Wille gewesen sei, dem Schiedsrichter weh zu tun.
 - Er habe sich in der Vergangenheit nichts Vergleichbares zuschulden kommen lassen. Auch habe er bis jetzt in dieser Liga keine grosse Strafe erhalten. Er respektiere die Schiedsrichter sehr.
EHC Biel:
 - Der Beschuldigte habe sich taktisch korrekt verhalten und habe den wegen Forecheckings unter Druck gewesene Mitspieler unterstützt.
 - Der Beschuldigte habe genau in diesem Moment mit einem Hockeybogen nach rechts abgedreht, als er gesehen habe, dass sich das Spiel auf die andere Seite verlagere.

- Dabei sei es leider zu einem Kontakt mit dem Schiedsrichter gekommen, der dadurch das Gleichgewicht verliere und hart aufs Eis stürze.
 - Der Beschuldigte habe jedoch den Fuss des Schiedsrichters nicht gekickt. Zudem sei der Zusammenstoss nicht willentlich erfolgt. Es sei aufgrund der zu starken Scheibenfokussierung des Beschuldigten zum Zusammenstoss gekommen.
5. Es wird somit anhand der vorliegenden Videobilder, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:**
1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2021/2022 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Dies erfolgte anlässlich des GM-Meetings vom 4. August 2021, an welchem diese SIHF-Regel einstimmig von den Clubvertretern angenommen wurde. Die SIHF hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern. Dies hat sie denn in der Vergangenheit auch mehrfach gemacht, insbesondere bei der bis und mit Saison 2020/2021 geltenden, eigenen Regelung betreffend damaliger IIHF Regel 116 "Beschimpfung von Offiziellen". Mit der Einführung des neuen Regelbuches hat die SIHF ihre Regel ebenfalls einer Revision unterzogen und die nun aktuelle eigene Regelung in Kraft gesetzt.

Diese SIHF-Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist zudem der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens einem und maximal vier Spielen.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig, jedoch ohne Absicht, den Schieds- oder Linienrichter physisch anzugreifen oder verletzen zu wollen, erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens drei und maximal sieben Spielen.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm fremdes Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens sieben Spielen.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese SIHF-Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Straffrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:**
1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die einfacheren Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden gegenüber dem Schiedsrichter, den Puck Richtung Schiedsrichter schießen oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Diese Tatbestände treffen auf den vorliegenden Sachverhalt klar nicht zu.
Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von drei bis sieben Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab sieben Spielsperren.
 2. Vorliegend wird die Scheibe tief ins Bieler Drittel gespielt. Ein Biel-Spieler, gefolgt von einem Gegenspieler, setzen der Scheibe nach. Der Beschuldigte läuft gleichzeitig von der blauen Linie kommend auf der linken Seite an. Der sich ebenfalls auf der linken Seite befindliche Schiedsrichter Stricker läuft anfänglich langsam rückwärts und steht dann auf der Höhe des Bullypunktes still. Der Beschuldigte läuft auf den Schiedsrichter zu und dreht kurz vor diesem nach rechts, Richtung Bullypunkt ab. Bei diesem Manöver erwischt er mit seinem linken Bein das rechte Bein des stehenden Schiedsrichters. Der Schiedsrichter verliert dadurch den Stand und fällt unvermittelt nach hinten.
 3. In seinem Antrag führt das Officiating aus, dass der Schiedsrichter während der ganzen Aktion eine korrekte Position eingenommen habe, von keinem anderen Spieler verdeckt und dadurch für alle Spieler jederzeit wahrnehmbar gewesen sei. Der Beschuldigte habe freie Sicht auf das Spielgeschehen. Dabei laufe der Beschuldigte ohne Bedrängnis, ohne das Tempo zu reduzieren und ohne erkennbaren Grund weiterhin auf den Schiedsrichter zu, obwohl sich das Spielgeschehen verlagere. Es erfolge seitens des Beschuldigten keine Richtungsänderung oder Verlangsamung des Tempos. Der Schiedsrichter habe während der ganzen Aktion keine Möglichkeit gehabt, den heranlaufenden Beschuldigten zu bemerken und sei deshalb auch entsprechend schutzlos.
Das Officiating beurteilt die Aktion als eventualvorsätzlich, da sie rücksichtslos und unnötig sei. Mit e-mail vom 3. Oktober 2022 ergänzte das Officiating, dass es die Aktion in Kategorie II einordne.
Der betroffene Schiedsrichter Stricker ergänzt in seiner Stellungnahme, dass er sich bei der Aktion verletzt habe und diese Verletzung auch am Folgetag noch spürbar gewesen sei. Weiter habe sich der betroffene Spieler nicht bei ihm entschuldigt.
Den Ausführungen des Officiatings ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Beschuldigte musste bereits mehrere Schlittschuhschritte vor dem Zusammentreffen mit dem Schiedsrichter gesehen haben, dass sich dieser in seinem Laufweg befindet. Dennoch läuft der Beschuldigte weiter auf den Schiedsrichter zu und vermeidet den Kontakt nicht mit der angemessenen Sorgfalt.
 4. Die Beschuldigten bringt verschiedene Argumente vor, womit sie versuchen darzulegen, dass die Aktion unabsichtlich erfolgt sei und dem Beschuldigten kein übermässiges Verschulden zur Last gelegt werden könne. Es wird dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die vom Beschuldigten gemachten Ausführungen sind grundsätzlich korrekt. Dem Beschuldigten kann gemäss Einschätzung des Einzelrichters keine Absicht unterstellt werden. Dennoch wird ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt. Er hätte ohne Weiteres erkennen können – und müssen – dass sich der Schiedsrichter in seinem Laufweg befindet. Dazu hatte der Beschuldigte genügend Zeit. Wie der Beschuldigte schreibt, kann davon ausgegangen werden, dass sein Fokus auf die Scheibe gerichtet war und er dadurch das weitere Geschehen um ihn herum vergessen hat. Dafür jedoch trägt der Beschuldigte die Verantwortung.
Diese Darlegungen zeigen, dass es sich vorliegend um eine Aktion des Beschuldigten handelt, die von der SIHF-Regel Abuse of Officials erfasst ist und sanktioniert werden soll.
 5. Die Argumente des Beschuldigten vermögen die Aktion somit nicht zu rechtfertigen. Die Schilderung des Sachverhalts durch das Officiating ist zutreffend. Der Beschuldigte schreibt selber ebenfalls, dass durch sein Verhalten der Schiedsrichter zu Fall gekommen sei. Die Aktion des Beschuldigten ist dadurch erklärbar, dass er durch seinen Fokus auf die Scheibe den Rest ausgeblendet hat und es so zum Zusammenstoss mit dem Schiedsrichter gekommen ist. Dafür hat er die Verantwortung zu übernehmen. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion wiegt – auch wenn keine Absicht besteht – nicht mehr leicht. Der Schiedsrichter erwartet in diesem Moment nicht, dass er derart angegangen werden wird und kann sich nicht darauf vorbereiten.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafraum von mindestens drei und maximal sieben Spielsperren vor. Innerhalb dieses Strafraums ist die Aktion des Beschuldigten im unteren Rahmen einzuordnen.

6. Somit kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte hätte erkennen müssen, dass sich der Schiedsrichter in seinem Laufweg befindet.
Innerhalb des Strafraums von Kategorie II ist festzuhalten, dass die Aktion eine Gefährdung für den Schiedsrichter bedeutete und der Zusammenstoss ohne Weiteres hätte verhindert werden können oder müssen. Gleichzeitig kann dem Beschuldigten keine böse Absicht oder eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung unterstellt werden.
7. Angesichts der gesamten Umstände ist die Sanktion im unteren Bereich der Kategorie II anzusiedeln. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 3 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (mittlere Kategorie: CHF 1'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 2'520.00 auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'520.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 780.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 780.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 780.00</u>

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 3'300.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 6. Oktober 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch